



## Merkblatt

### **Privilegierte Dividendenbesteuerung für die Steuerperioden 2010 ff. Gestaffelte Inkraftsetzung der Teilrevision 2009 des kantonalen Steuergesetzes**

#### **1. Neue Gesetzgebung**

Bei der direkten Bundessteuer ist auf den 1. Januar 2009 das Teilbesteuerungsverfahren für die Einkünfte aus Beteiligungen nach Art. 18b und Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG eingeführt worden. Hierzu sind am 16. resp. 17. Dezember 2008 die Kreisschreiben (KS) Nr. 22 und 23 der ESTV publiziert worden. Das Teilbesteuerungsverfahren hat Wirkung auf die Bemessungsgrundlage.

Der Kanton Schwyz hat die privilegierte Dividendenbesteuerung bereits 2007 eingeführt. Mit der Teilrevision des Steuergesetzes per 1. Januar 2010 und der gestaffelten Inkraftsetzung von § 36 Abs. 3 revStG auf den 1. Januar 2011 sind weitere Anpassungen an die direkte Bundessteuer vorgenommen worden. Nach wie vor entlastet der Kanton Schwyz die Ausschüttung beim Steuersatz. Einzelne Merkmale der bisherigen Praxis werden in den beiden Kreisschreiben näher erläutert. Im Sinne einer Vereinheitlichung und Vereinfachung übernimmt die kantonale Steuerverwaltung Schwyz die Ausführungsbestimmungen der KS, soweit sie nicht der kantonalen Gesetzgebung widersprechen. Eine Gegenüberstellung ist diesem Merkblatt im Anhang beigelegt.

#### **2. Kantonale Abweichungen zu den KS Nr. 22 und 23 für die Steuerperiode 2010**

##### **2.1 Beteiligung an der ausschüttenden Gesellschaft**

###### **2.1.1 Steuerperiode 2010**

Die steuerpflichtige Person muss (evtl. zusammen mit ihren der gemeinsamen Besteuerung nach § 9 StG unterliegenden Familienangehörigen) am Grundkapital der Gesellschaft zu mindestens 5 % beteiligt sein. Erforderlich ist die Beteiligung an einer in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft. Ausschüttungen von im Ausland domizilierten juristischen Personen fallen nicht darunter. Für diese Steuerperiode sieht § 251 StG die Privilegierung von Ausschüttungen auch aus Genossenschaften vor. Die Minimalbeteiligung muss ebenfalls 5 % sein.

### 2.1.2 Steuerperioden 2011 ff.

Mit der Teilrevision des Steuergesetzes wurde die Mindestbeteiligungsquote für die Steuerperioden 2011 ff. generell auf neu 10 % angepasst (§ 36 Abs. 3 StG). Die Beschränkung auf in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften fällt weg. Die Mindestquote für die Privilegierung von Ausschüttungen aus Genossenschaften beträgt ebenfalls 10 %.

### 2.2 Art der Gewinnausschüttung

Als Dividenden gelten nur Ausschüttungen, welche an der Generalversammlung beschlossen werden. Die privilegierte Besteuerung anderer geldwerter Leistungen (u.a. verdeckte Gewinnausschüttungen) ist ausgeschlossen.

### 3. Berechnungsbeispiel

Der Berechnungsvorgang für ein gemeinsam steuerpflichtiges Ehepaar lässt sich anhand des nachfolgenden Beispiels verdeutlichen (Steuerperiode 2010):

Total steuerbares Einkommen		Fr. 150 000.--
davon Dividendenertrag aus massgeblicher Beteiligung (= 5 %)		Fr. 10 000.--
satzbestimmendes Einkommen (Divisor 1.9)		Fr. 78 900.--
Steuersatz einfache Steuer für Gesamteinkommen		3.1698 %
Steuersatz für privilegierten Dividendenertrag (1/4)		0.7925 %
einfache Steuer ordentliches Einkommen	(140 000 à 3.1698 %)	Fr. 4 437.70
einfache Steuer privilegiertes Einkommen	(10 000 à 0.7925 %)	Fr. 79.25
Total einfache Einkommenssteuer		Fr. 4 516.95
effektiver Steuerbetrag bei einem Gesamtsteuerfuss von 325%		
(Beispiel Gemeinde Schwyz, 2010, ohne Kultussteuer)		Fr. 14 680.10

### 4. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt für die Steuerperioden 2010 ff.

### 5. Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert.

Schwyz, 25. Oktober 2011

**Anhang:****Gegenüberstellung der Voraussetzungen für die Steuerperioden 2010 ff.  
(Gestaffelte Inkraftsetzung der Teilrevision 2009 des kantonalen Steuergesetzes)****Gesetzesgrundlagen****Kanton Schwyz: Privilegierter Steuersatz für Dividenden nach § 21 Abs. 1 Bst. c StG gemäss § 36 Abs. 3 StG (Inkraftsetzung per 1.1.2011)****Direkte Bundessteuer: Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen gemäss Art. 18b und Art. 20 Abs. 1<sup>bis</sup> DBG**

	<b>Schwyz</b>	<b>Bund</b>
Beteiligungsquote	5 % am Grundkapital <b>(ab 1.1.2011: 10 %)</b>	10 % am Grund- und Stammkapital
Beteiligungsquote über eine Personengesellschaft gehalten	Anteilmässige Zuteilung an die Beteiligten	Anteilmässige Zuteilung an die Beteiligten
Sitz der Gesellschaft	Nur Schweiz <b>(ab 1.1.2011: Schweiz und Ausland)</b>	Schweiz und Ausland
Beteiligungsrechte	Aktien, Stammanteile GmbH, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Anteile an SICAF  Keine Beteiligungsrechte sind: - Genussscheine - Obligationen - Darlehen/Guthaben - Anteile an SICAV	Aktien, Stammanteile GmbH, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine, Anteile an SICAF  Keine Beteiligungsrechte sind: - Genussscheine - Obligationen - Darlehen/Guthaben - Anteile an SICAV
Art der Gewinnausschüttung	Nur an der Generalversammlung beschlossene Dividenden (auch Liquidationsdividenden), PS- Ausschüttungen, GS-Ausschüttungen (sofern Mindestquote bei den Beteiligungen erfüllt ist), aber <u>keine</u> geldwerten Leistungen  <i>Beteiligung im Geschäftsvermögen:</i> Allfällige Abschreibungen (Substanzdividende), anteilmässige Finanzierungskosten und die Verwaltungskosten von 5 % sind zu berücksichtigen.	An der Generalversammlung beschlossene Dividenden (auch Liquidationsdividenden), PS-Ausschüttungen, GS-Ausschüttungen (sofern Mindestquote bei den Beteiligungen erfüllt ist), Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und verdeckte Gewinnausschüttungen (die leistende Gesellschaft muss aber eine entsprechende Aufrechnung erfahren haben oder hätte diese erfahren müssen)  <i>Beteiligung im Geschäftsvermögen:</i> Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinne möglich, <i>Spartenrechnung</i> notwendig nach KS 23

Massgebender Zeitpunkt für Beteiligungsquote	<p>Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses <b>(ab 1.1.2011: Fälligkeit)</b></p> <p>oder Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligungsrechte (wenn Dividendenbezug dem Verkäufer vorbehalten ist)</p> <p><i>Beteiligung im Geschäftsvermögen:</i> Auf Veräusserungsgewinne keine Privilegierung gemäss § 36 Abs. 3 StG.</p>	<p>Für Dividende: Zeitpunkt der Fälligkeit; Für andere Einkünfte: Zeitpunkt der Realisation</p> <p>oder Zeitpunkt des Verkaufs der Beteiligungsrechte (wenn Dividendenbezug dem Verkäufer vorbehalten ist)</p> <p><i>Beteiligung im Geschäftsvermögen:</i> Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen nur, wenn das Eigentum an der Beteiligung im Geschäftsvermögen mind. 12 Monate gedauert hat</p>
Privilegierung bei Nutzniessung	Ja	Ja
Berechnung max. zulässiger Schuldzinsenabzug (private Schuldzinsen)	Berechnung der Beschränkung wie wenn keine privilegierte Dividendenbesteuerung beantragt wird (gilt auch für die interkantonale Steuerauscheidung)	Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens, die unter die Teilbesteuerung fallen, werden nur zu 60 % in die Bemessung des Schuldzinsenabzuges (Erträge aus beweglichem / unbeweglichem Vermögen) einbezogen
Beteiligung als gewillkürtes Geschäftsvermögen	Voraussetzungen gemäss KS Nr. 23 vom 17. Dezember 2008	Voraussetzungen gemäss KS Nr. 23 vom 17. Dezember 2008

Schwyz, 25. Oktober 2011